



AUFNAHMEANTRAG

Bitte ein aktuelles
Passfoto einfügen.

Anrede/Titel _____
Vorname: _____
Nachname: _____
Geb.-Datum: _____
Straße: _____
PLZ/Wohnort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Ich spiele bereits Golf: 0 Ja 0 Nein Bestätigtes Handicap: _____
Name des bisherigen Clubs: _____

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Golf Club Ford Köln e.V., Parallelweg 1,
50769 Köln (im Folgenden GCFK e.V. genannt)

zum _____. _____. _____ als:

- Aktives Mitglied
(aktive Golfspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
zum Jahresclubbeitrag (inkl. Hcp-Verwaltung und DGV-Ausweis) von 90,00 €
- Aktives Junioren-Mitglied
(aktive Golfspieler vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die noch in Ausbildung sind)
zum Jahresclubbeitrag (inkl. Hcp-Verwaltung und DGV-Ausweis) von 45,00 €
- Aktives jugendliches Mitglied
(aktive Golfspieler bis nach Ablauf des Jahres in sie dem das 18. Lebensjahr vollenden)
zum Jahresclubbeitrag (inkl. Hcp-Verwaltung und DGV-Ausweis) von 25,00 €
- Inaktives/förderndes Mitglied
zum Jahresclubbeitrag von 50,00 €

Die Aufnahme als Mitglied des GCFK e.V. ist vollzogen, sobald das SEPA-Lastschriftmandat
unterschieden vorliegt und der entsprechende Jahresclubbeitrag abgebucht ist.

Eine aktive Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn gleichzeitig eine Spielberechtigung für die Golfanlage KölnGolf besteht. Der Spielberechtigungsvertrag liegt diesem Aufnahmeantrag bei.

Die Mitgliedschaft im GCFK e.V. kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahresende schriftlich gekündigt werden, ansonsten verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Jahr.

- Mit der Aufnahme erkenne ich ausdrücklich die Satzung, die Vereinsordnungen sowie die jeweils gültigen Beitragssätze des Vereins an und stimme zu, dass meine personenbezogenen Daten ausschließlich zur Verwirklichung der Satzungszwecke gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung verwendet werden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.**

Ort, Datum:

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum:

bei Jugendlichen Unterschrift
aller Erziehungsberechtigter

Anlagen

- Sepa-Lastschriftmandat GCFK e.V.
- Spielberechtigungsvertrag KölnGolf
- Spielordnung GCFK e.V.
- Satzung des GCFK e.V.
- Information zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO des GCFK e.V.

Spielberechtigungsvertrag



Antragsteller/ -in

Anrede/Titel: _____ Straße: _____
Vorname: _____ PLZ/Ort: _____
Name: _____ Telefon: _____
Geburtsdag: _____ Mobil: _____
Mitgliedschaftsbeginn: _____ E-Mail: _____

Handicap: _____	<input type="checkbox"/> Hcp. Wird verwaltet bei KölnGolf ab (Datum): zzgl. 35,- Euro DGV-Beitrag pro Jahr
bitte entsprechenden Nachweis (Platzreifebestätigung oder Stammblatt) beilegen	<input checked="" type="checkbox"/> Hcp. wird verwaltet bei Ford Club Köln ab (Datum):
	<input type="checkbox"/> Hcp. wird verwaltet bei (Club):
	<input type="checkbox"/> Keine HCP Verwaltung

Für den Spielberechtigungsvertrag für die Golfanlage gelten die beiliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WWH Köln Public Golf GmbH**. Mit der Unterschrift erkennt und bestätigt der Antragssteller den Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Preise für Spielberechtigungen gelten für die Nutzungsdauer eines Monats. Monatsbeiträge sind nur per Lastschrift möglich. Die erste Abbuchung erfolgt frühestens 1 Tag nach Annahme des Antrages auf Erwerb einer Spielberechtigung durch Köln Golf. Alle Folge-Monatsbeiträge werden zum ersten Werktag eines jeden Monats von der **WWH Köln Public Golf GmbH** per Lastschrift eingezogen. Bei allen Spielberechtigungsverträgen mit Handicap-Verwaltung, wird zusätzlich zur Spielberechtigungsgebühr eine Abgabe von 35,- € pro Kalenderjahr an den DGV erhoben.

Zahlungsweise: per Überweisung auf das genannte Konto
 per Lastschriftverfahren
 bar/EC-Zahlung

SEPA-Lastschriftmandat

wiederkehrende Zahlung einmalige Zahlung

Name des Kontoinhabers: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Name der Bank: _____

Die WWH Köln Public Golf GmbH ist ermächtigt, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der WWH Köln Public Golf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenz wird mit der Rechnung separat mitgeteilt. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Bei Rückbuchungen aufgrund mangelnder Deckung, berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 €. Der Antragsteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass der WWH Köln Public Golf GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Köln, den _____
Datum und Unterschrift (Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Abgegeben bei	
_____	_____
Mitarbeiter	Datum

Golfplatz-/Büroanschrift:
Parallelweg 1
50769 Köln

www.koelngolf.de
info@koelngolf.de

IBAN: DE85 3705 0299 0010 0037 54
BIC: COKSDE33XXX
Steuernr.: 217/5799/1000

Spielberechtigungsvertrag



KölnGolf Deluxe - inkl. DGV Hcp-Verwaltung	<input type="checkbox"/>	129,00 €	monatl. für 12 Monate
tägliche Nutzung der Golfanlage KölnGolf & inkl. Alliance Mitgliedschaft.	<input type="checkbox"/>	1.500,00 €	bei einmaliger Zahlung, für 12 Monate
KölnGolf Deluxe Ehepartner - inkl. DGV Hcp-Verwaltung	<input type="checkbox"/>	125,00 €	monatl. für 12 Monate
tägliche Nutzung der Golfanlage KölnGolf & inkl. Alliance Mitgliedschaft.	<input type="checkbox"/>	1.450,00 €	bei einmaliger Zahlung, für 12 Monate

Name, Vorname Ehepartner: _____

Startzeitenbuchung: KölnGolf 7 Tage im Voraus, GolfAlliance am Wochenende 2 Tage im Voraus
optional zuzüglich 90€ Mitgliedsbeitrag Golf-Club Ford Köln e.V. pro Kalenderjahr

KölnGolf Classic	<input type="checkbox"/>	104,00 €	monatl. für 12 Monate
tägliche Nutzung der Golfanlage KölnGolf	<input type="checkbox"/>	1.190,00 €	bei einmaliger Zahlung, für 12 Monate
<small>* Bei diesem Tarif findet keine HCP Verwaltung bei KölnGolf oder einem Dritten statt.</small>			
KölnGolf Classic - inkl. DGV Hcp-Verwaltung	<input type="checkbox"/>	112,00 €	monatl. für 12 Monate
tägliche Nutzung der Golfanlage KölnGolf	<input type="checkbox"/>	1.290,00 €	bei einmaliger Zahlung, für 12 Monate

Startzeitenbuchung: KölnGolf 3 Tage im Voraus
optional zuzüglich 90€ Mitgliedsbeitrag Golf-Club Ford Köln e.V. pro Kalenderjahr

KölnGolf Week - inkl. DGV Hcp-Verwaltung	<input type="checkbox"/>	95,00 €	monatl. für 12 Monate
Nutzung der Golfanlage KölnGolf mo. - do. ganztätig (außer an Feiertagen) & freitags bis 12:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	1.090,00 €	bei einmaliger Zahlung, für 12 Monate
Startzeitenbuchung: KölnGolf 1 Tag im Voraus			
optional zuzüglich Mitgliedsbeitrag Golf-Club Ford Köln e.V.	<input type="checkbox"/>	90,00 €	pro Kalenderjahr

KölnGolf 9 Daily - inkl. DGV Hcp-Verwaltung	<input type="checkbox"/>	85,00 €	monatl. für 12 Monate
Nutzung der Golfanlage KölnGolf einmal täglich 9 Loch, sowie 60% Ermäßigung auf ein 18-Loch-Greenfee	<input type="checkbox"/>	999,00 €	bei einmaliger Zahlung, für 12 Monate
Startzeitenbuchung: KölnGolf 1 Tag im Voraus			
optional zuzüglich Mitgliedsbeitrag Golf-Club Ford Köln e.V.	<input type="checkbox"/>	90,00 €	pro Kalenderjahr

Golfplatz-/Büroanschrift:
Parallelweg 1
50769 Köln

www.koelngolf.de
info@koelngolf.de

IBAN: DE85 3705 0299 0010 0037 54
BIC: COKSDE33XXX
Steuernr.: 217/5799/1000



KölnGolf Classic Welcome - inkl. DGV Hcp-Verwaltung	<input type="checkbox"/>	95,00 €	monatl. für 12 Monate
tägliche Nutzung der Golfanlage KölnGolf	<input type="checkbox"/>	1.090,00 €	bei einmaliger Zahlung, für 12 Monate
Die "Welcome" Mitgliedschaft ist ein Sonderangebot ausschließlich für Neumitglieder , hat eine Laufzeit von 12 Monaten und wandelt sich zum Ende der Laufzeit in eine reguläre Mitgliedschaft (KölnGolf Classic), wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt.			
<i>Startzeitenbuchung: KölnGolf 3 Tage im Voraus</i>			
optional zuzüglich Mitgliedsbeitrag Golf-Club Ford Köln e.V.	<input type="checkbox"/>	90,00 €	pro Kalenderjahr

KölnGolf Distance - inkl. DGV Hcp-Verwaltung	<input type="checkbox"/>	289,00 €	bei einmaliger Zahlung, für 12 Monate
bei einem Wohnort mehr als 150km von KölnGolf entfernt			
<i>50% Rabatt auf das jeweils gültige Greenfee</i>			
<i>Startzeitenbuchung: KölnGolf 7 Tage im Voraus</i>			

KölnGolf Classic Beginner 1. Jahr - inkl. DGV Hcp-Verwaltung	<input type="checkbox"/>	79,00 €	monatl. für 12 Monate
tägliche Nutzung der Golfanlage KölnGolf	<input type="checkbox"/>	899,00 €	bei einmaliger Zahlung, für 12 Monate
KölnGolf Classic Beginner 2. Jahr - inkl. DGV Hcp-Verwaltung		95,00 €	monatl. für 12 Monate
tägliche Nutzung der Golfanlage KölnGolf		1.099,00 €	bei einmaliger Zahlung, für 12 Monate
Die "Beginner" Mitgliedschaft ist ein Sonderangebot ausschließlich für Platzreifekursteilnehmer der Craig West Golfschule , hat eine Laufzeit von jeweils 12 Monaten und wird im zweiten Vertragsjahr zu den entsprechend oben aufgeführten Konditionen weitergeführt, wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt. Nach dem 2. Vertragsjahr wandelt sich der Vertrag automatisch in eine vollwertige Mitgliedschaft (KölnGolf Classic), wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt.			
<i>Startzeitenbuchung: KölnGolf 3 Tage im Voraus</i>			
optional zuzüglich Mitgliedsbeitrag Golf-Club Ford Köln e.V.	<input type="checkbox"/>	90,00 €	pro Kalenderjahr

Golfplatz-/Büroanschrift:
Parallelweg 1
50769 Köln

www.koelngolf.de
info@koelngolf.de

IBAN: DE85 3705 0299 0010 0037 54
BIC: COKSDE33XXX
Steuernr.: 217/5799/1000



KölnGolf Kids - inkl. DGV Hcp-Verwaltung	<input type="checkbox"/>	100,00 € jährlich für 12 Monate
Nutzung der Golfanlage KölnGolf mo. - so. ganztätig		
bis einschließlich 12. Lebensjahr		
optional zuzüglich Mitgliedsbeitrag Golf-Club Ford Köln e.V.	<input type="checkbox"/>	25,00 € pro Kalenderjahr

KölnGolf Youth - inkl. DGV Hcp-Verwaltung	<input type="checkbox"/>	20,00 € monatl. für 12 Monate
Nutzung der Golfanlage KölnGolf mo. - so. ganztätig	<input type="checkbox"/>	230,00 € bei einmaliger Zahlung,
bis einschließlich 17. Lebensjahr		für 12 Monate
optional zuzüglich Mitgliedsbeitrag Golf-Club Ford Köln e.V.	<input type="checkbox"/>	25,00 € pro Kalenderjahr

KölnGolf Students - inkl. DGV Hcp-Verwaltung	<input type="checkbox"/>	49,00 € monatl. für 12 Monate
Nutzung der Golfanlage KölnGolf mo. - so. ganztätig	<input type="checkbox"/>	570,00 € bei einmaliger Zahlung,
Studenten oder Azubis bis einschließlich 27. Lebensjahr,		für 12 Monate
nur bei jährlicher Vorlage eines Alters- und Ausbildungsnachweises		
optional zuzüglich Mitgliedsbeitrag Golf-Club Ford Köln e.V.	<input type="checkbox"/>	45,00 € pro Kalenderjahr

Eine **GolfAlliance Mitgliedschaft** beinhaltet derzeit:

West Golf, Golf Course Siebengebirge, Golfclub Schloss Auel & Golf Bad Münstereifel

Köln, den _____

Datum und Unterschrift (Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Gültig für Seiten 2 -4

Beginn der Mitgliedschaft, falls abweichend _____

Golfplatz-/Büroanschrift:
Parallelweg 1
50769 Köln

www.koelngolf.de
info@koelngolf.de

IBAN: DE85 3705 0299 0010 0037 54
BIC: COKSDE33XXX
Steuernr.: 217/5799/1000

EINWILLIGUNG PERSONENBEZOGENE DATEN NACH DSGVO



(1) Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der Zwecke, welche in unserer Datenschutzrichtlinie aufgeführt sind. Ein Exemplar der Datenschutzrichtlinie der WWH Köln Public Golf GmbH habe ich erhalten.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Die WWH Köln Public Golf GmbH ist dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über das u.a. die Bestellung des DGV-Ausweises erfolgt. Näheres regelt Ziff. 18 Abs. 2 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV. Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziff. 18 Abs. 2 der AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von WWH Köln Public Golf GmbH und dem DGV verarbeitet werden dürfen. Ziff. 18 Abs. 2 der AMR ist diesem Vertrag in seiner derzeit gültigen Fassung als Anlage beigefügt und zugleich Bestandteil dieses Spielrechtsvertrages.

(4) Sollte die Regelung des Ziff. 18 Abs. 2 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Spieler zumutbar sind, Bestandteil dieses Spielrechtsvertrages, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang im Golfclub bekannt gemacht.

Ein Exemplar der Datenschutzrichtlinien der WWH Köln Public Golf GmbH habe ich erhalten und akzeptiere diese und die oben aufgeführten zusätzlichen Hinweise zur Verwendung personenbezogener Daten als Bestandteil des Spielberechtigungsvertrages.

Datum und Unterschrift (Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Golfplatz-/Büroanschrift:
Parallelweg 1
50769 Köln

www.koelngolf.de
info@koelngolf.de

IBAN: DE85 3705 0299 0010 0037 54
BIC: COKSDE33XXX
Steuernr.: 217/5799/1000

SEPA-Lastschriftmandat
SEPA Direct Debit Mandate

Sparkasse KölnBonn

Name des Zahlungsempfängers / Creditor name:

Golf-Club Ford Köln e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers / Creditor address

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Parallelweg 1

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

50769 Köln

Land / Country:

Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer / Creditor identifier:

DE79GFK00000575891

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen) / Mandate reference (to be completed by the creditor):

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, you authorise (A) the creditor (name see above) to send instructions to your bank to debit your account and (B) your bank to debit your account in accordance with the instructions from the creditor (name see above).

As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.

Zahlungsart / Type of payment:

Wiederkehrende Zahlung / Recurrent payment Einmalige Zahlung / One-off payment

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor name:

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor address

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

Land / Country:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen) / IBAN of the debtor (max. 35 characters):

BIC (8 oder 11 Stellen) / BIC (8 or 11 characters):

Ort / Location:

Datum (TT/MM/JJJJ) / Date (DD/MM/YYYY):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Signature(s) of the debtor:

Informationen zur Datenverarbeitung durch den Golf-Club Ford Köln e.V.

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch den **Golf-Club Ford Köln e.V.**, Parallelweg 1, 50769 Köln. Verantwortlich ist Herr Jörg Weidenmüller, Parallelweg 1, 50769 Köln, Deutschland, Email: gc-ford@t-online.de, Telefon: +49 (0) 221 97824-24, Fax: +49 (0) 221 97824-25.

2. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

2.1 Mitgliedschaft Allgemein

Mit dem Vertragsabschluss über eine Mitgliedschaft im Golf-Club Ford Köln e.V. (GCFK) werden

Anrede/Titel, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Handynummer, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Zudem speichern wir die Login Daten unserer Mitglieder, um einen sicheren Zugang zum internen Mitgliederbereich gewährleisten zu können.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.

Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten

gelöscht, sofern nicht auf Grundlage besonderer Bestimmungen, z. B. aus steuerrechtlichen Gründen, Aufbewahrungspflichten bestehen.

Das Speichern dieser Daten ist erforderlich, um unsere Verpflichtungen Ihnen gegenüber aus dem Mitgliedsvertrag erfüllen zu können und die Erfüllung Ihrer Pflichten und Rechte als Mitglied (z.B. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen) gewährleisten zu können.

Die Speicherung erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung bei Aufnahme in den Verein sowie gemäß Art 6 Abs. 1 lit b und f DSGVO.

2.2 Weitere Datenverarbeitungen durch den GCFK

Darüber hinaus verarbeitet der GCFK die folgenden personenbezogenen Daten:

- zum Zwecke des Einzugs von Mitglieds- sowie Zusatzbeiträgen (Verbandsbeiträge, Trainingskosten und Caddiebox-Miete für Kinder/Jugendliche, u. ä.) einschließlich des Mahnwesens und Inkasso sowie zur Abwicklung des Zahlungsverkehr über die Online-Banksoftware des GCFK: Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung,
- zum Versand von E-Mails, Rundschreiben, Clubinformationen, Einladung Mitgliederversammlung, Geburtstagsglückwünsche, und vergleichbarer Informationen: Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse,
- zur Organisation des Jugendtrainings (Ansprache, Benachrichtigung, Terminkoordination): Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der jugendlichen Mitglieder,
- zur Verarbeitung des Postein- und -ausgangs über EDV sowie Fax und E-Mail: Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- zur Verbesserung der Servicequalität, zur Erstellung von Mitglieder-Statistiken und Planung: Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap,

- zur Verbesserung der Servicequalität für Umfragen: Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse,
- zum Zwecke der Veröffentlichung der Spielpläne im Clubhaus: Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap,
- zum Zwecke der Organisation des Gruppen-/Ligamannschaftsspielbetriebs: Verarbeitung und Weitergabe von Name, Vorname, E-Mail-Adresse an die Kapitäne/-innen der Mannschaften und Gruppen,
- zur Organisation der Rundenverpflegung und gastronomische Wünsche: Name, Vorname, Geschlecht,
- zur Benennung und Veröffentlichung der Clubmeister im Clubhaus und Internet Name, Vorname, Geschlecht der Clubmeister,
- zur Veröffentlichung von Platzrekorden und Hole-In-Ones im Clubhaus und im Internet Name, Vorname, Geschlecht,
- zur Kontrolle der Verwaltung, insbesondere Prüfung ordnungsgemäßer Buchführung die Mitgliederdaten,
- zur Durchführung von GCFK-Turnieren und damit verbunden der Veröffentlichung von Melde-, Start- und Ergebnislisten im Clubhaus, unserer Internetseite und auf www.golf.de Name, Vorname, Stammvorgabe und Geschlecht,
- zur Berichterstattung und öffentlichen Nachbereitung auf unserer Internetseite, in unseren Mitteilungen, im Clubhaus und Publikationen des GCFK über Turniere und Veranstaltungen des GCFK, Fotos, Name, Vorname der Teilnehmer.

Die Speicherung erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung bei Aufnahme in den Verein sowie gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO.

3. An wen werden meine personenbezogenen Daten gegebenenfalls übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im

Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Wir geben jedoch Ihre persönlichen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben in Art 6 DSGVO nur an Dritte weiter, wenn:

- Sie gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO ausdrücklich eingewilligt haben,
- die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben,
- für den Fall, dass für die Weitergabe gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht, und
- dies gesetzlich zulässig und gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist. Dies ist z.B. der Fall, bei der Startzeitenvergabe/Platzreservierung,
- insbesondere an IT-Dienstleister, Steuerberater/Finanzamt, Dachverband DGV und ggfls Druckereien (z. B. für die Fertigung des Mitgliedsausweises).

4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

- Allgemeine Daten zur Person des Mitglieds
Grundsätzlich bis zum Ende der Mitgliedschaft, es sei denn, es bestehen noch wechselseitige Ansprüche aus dem Mitgliedsvertrag.
- Spezielle Daten, die Sie im internen Mitgliederbereich selbst bearbeiten können.
Diese Daten werden in der Regel von Ihnen selbst eingetragen/gelöscht.
- Aufbewahrungspflichten unterliegende Daten
Bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.

5. Welche Rechte haben Sie als von der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person nach der DSGVO?

Sie haben das Recht,

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt worden sind oder werden, falls möglich die geplante Speicherdauer oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde, die verfügbaren Informationen der Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die unverzügliche Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, falls die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen, wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und

maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseren Vereinssitz wenden.

6. Wie kann ich meine Einwilligungen erteilen bzw. widerrufen?

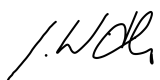
Sie können sämtliche Einwilligungen zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit über die Geschäftsstelle widerrufen.

Gerne können Sie sich auch an unsere Geschäftsstelle, Frau Probst wenden,

E-Mail:	gc-ford@t-online.de
Telefon:	0221 / 978 24 24
Fax:	0221 / 978 24 25

die nach Ihrem Hinweis (telefonisch, Textform etc.) die entsprechende Eintragung oder Löschung vornimmt.

Köln, den 23.08.2018


Jörg Weidenmüller
(Geschäftsführer)



Spielordnung des GCFK e.V.

Diese Spielordnung soll einen geordneten Spielbetrieb gewährleisten und muss daher von allen Mitgliedern beachtet werden.

Spielbetrieb

Startzeiten für 9- bzw. 18-Loch-Runden sind im Voraus über PCCaddie, im Pro-Shop oder per Telefon bei KölnGolf zu buchen. Können gebuchte Startzeiten nicht wahrgenommen werden, müssen diese unverzüglich Stornierung über PCCaddie oder durch telefonische Kontaktaufnahme mit dem Proshop annulliert werden. Damit soll sichergestellt sein, dass die Startzeit von jemand anderem früh genug gebucht werden kann.

Platzreife / Turnierreife

Die Platzreife für Mitglieder des GCFK wird grundsätzlich durch die Golfschule Craig West und seine Pros erteilt. Die Bedingungen zur Erlangung der Platzreife sind vom DGV vorgeschrieben und werden von der Golfschule entsprechend umgesetzt.

Die Platzreife sieht nicht automatisch die Anerkennung der Clubvorgabe 54 vors. Diese Clubvorgabe muss mit der nötigen Stableford-Nettopunktzahl (18 Punkte auf 9 Löchern) in einer Platzreiferunde, in einer EDS-Runde oder in einem Turnier erspielt werden. Diese Clubvorgabe berechtigt nicht automatisch zum Spielen auf fremden Golfplätzen!

Bei Erreichen der Clubvorgabe 45 und weniger sowie nach bestandenerm Regeltest ist man berechtigt, an Turnieren des GCFK teilzunehmen, sofern die jeweilige Ausschreibung dieses zulässt. Der Regeltest besteht aus 30 Fragen, wobei 24 richtig beantwortet werden müssen. Der Test wird vom Sportausschuss des GCFK durchgeführt, wobei die Benutzung des Regelbuches erlaubt ist.

Extra Day Scores (EDS)

EDS-Runden, d.h. vorgabewirksame Privatrunden, können künftig auf den Plätzen aller DGV-Mitglieder (Anlagen) mit gültigem Course-Rating gespielt werden, also nicht nur auf dem Heimatplatz, wie bisher.

Dies gilt für Spieler der Vorgabenklasse 2 bis 6 (Hcp. 4,5 bis 54.) Die Vorgabenklasse 1 kann keine EDS-Runden spielen. Jeder Club kann in seiner Ausschreibung für die EDS Runden die Bestimmungen über Zähler, Höchstvorgabe selbst bestimmen. Ein Golfprofessional kann nicht als Zähler fungieren.

Eine EDS Runde kann über 9 bzw. 18 Loch gespielt werden. Sie muss immer im Clubsekretariat vor Antritt der Runde registriert werden. Nach der Runde muss die ausgefüllte Scorekarte im Sekretariat abgegeben werden.

Spieler der Vorgabenklasse 2 bis 6 können eine beliebige Anzahl von Extra Day Scores als „vorgabewirksam“ einreichen. Die erstmalige Erspielung einer DGV-Stammvorgabe (Hcp -36) der Vorgabenklasse 5 kann jedoch nur in einem vorgabewirksamen Wettspiel erfolgen.

Spieler der Vorgabenklasse 1 können keine Extra Day Scores erspielen. Zähler einer EDS-Runde darf nur eine Person mit DGV-Stammvorgabe -36 oder besser sein.

Handicap

Die erstmalige Erlangung des Handicaps von -36 ist nur in vorgabewirksamen Turnieren auf unserer Anlage (Heimatclub) möglich.

Bei Rabbit-Turnieren wird unabhängig vom gespielten Ergebnis, das Handicap immer nur bis - 36 herunter gerechnet, danach erfolgt in den Turnieren die normale Fortschreibung des Handicaps.

Nehmen Clubmitglieder des GCFK an auswärtigen Turnieren teil, so haben sie ihre erzielten Ergebnisse unverzüglich dem Clubsekretariat mitzuteilen.

9-Loch-Turniere

Der GCFK beteiligt sich an der Ausrichtung von 9-Loch-Turnieren (Afterwork-Turniere).

Das Vortäuschen einer falschen Spielberechtigung auf fremden Golfplätzen stellt einen groben Verstoß gegen die Spielbedingungen des DGV dar und schadet dem Ansehen unseres Clubs. Das Präsidium wird bei Bekanntwerden solcher Fälle mit Disziplinarmaßnahmen reagieren.

Turnierspieler sind verpflichtet, pro Jahr mindestens an einer Regelveranstaltung, die der GCFK ausrichtet, teilzunehmen.

Etikette

Die für unseren Club geltenden Verhaltensregeln auf der Golfanlage sind zur Beachtung unter <https://www.gcfk.de/anlage/etikette/> einzusehen.



Satzung des Golf-Club Ford Köln e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Golf-Club Ford Köln e.V.“ (nachfolgend GCFK).

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der GCFK hat seinen Sitz in Köln (derzeit Amtsgericht Köln - VR-Nr. 12168 -).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der GCFK fördert und pflegt den Golfsport und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Geselligkeit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder.
2. Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein Gremien, Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Anteile an Kapitalgesellschaften halten.
3. Der GCFK ist Mitglied
 - in den zuständigen Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports,
 - im Deutschen Golfverband e.V.,
 - im Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - im „Ford-Freizeit-Organisation e.V.“ (FFO), in Köln, dessen Satzung und erlassenen Richtlinien für die Mitgliedsorganisationen und der FFO-Vorstandsbeschluss vom 28.04.87 nebst den jeweiligen Richtlinien der Ford-Werke GmbH für das Verhalten im Geschäftsverkehr der GCFK anerkennt.
4. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses im Golfsport
 - b) Ausrichtung und Durchführung der Vereinsmeisterschaft.
 - c) Durchführung der internen und offenen Wettspiele
 - d) Aufstellung von Mannschaften im nationalen Sportverkehr.
5. Der GCFK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck ist nicht auf eine Erwerbstätigkeit ausgerichtet.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 10 Ziff 1 und 2 der Satzung bleiben hiervon unberührt.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der GCFK hat aktive Mitglieder, aktive Junioren-Mitglieder, aktive jugendliche Mitglieder und inaktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - (a) Aktives Mitglied im Sinne des § 4 Ziffer 2 (a) bis (c) des GCFK kann jede natürliche Person, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit oder der politischen und religiösen Überzeugung werden. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im GCFK ist bei aktiven Mitgliedern eine gültige Spielberechtigung des Betreibers der Golfanlage Parallelweg 1, 50769 Köln.
 - (b) Natürliche und juristische Personen können als inaktive Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie aufgrund ihrer Ausrichtung oder aufgrund ihres Interesses mit den Zielen und Aufgaben des GCFK übereinstimmen und bereit sind, die Vereinsinteressen zu fördern.
2. Der GCFK unterscheidet:
 - (a) Aktive Mitglieder (aktive Golfspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).
 - (b) Aktive Junioren-Mitglieder (aktive Golfspieler vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die noch in Ausbildung sind).
 - (c) Aktive jugendliche Mitglieder (aktive Golfspieler bis nach Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden).
 - (d) Inaktive (fördernde) Mitglieder; das sind Personen ohne DGV-Ausweis und Handicap-Pflege, die nicht am Vereinsgolfspiel, jedoch am sonstigen Clubleben teilnehmen; dies können auch juristische Personen sein.
 - (e) Ehrenmitglieder; das sind Personen, die sich um den Golfsport oder den GCFK besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten gewählt werden. Ehrenpräsidenten können mit formloser Genehmigung des Präsidiums an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an das Präsidium unter der Anschrift der Vereinsgeschäftsstelle einzureichen. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Der Antragsteller wird schriftlich über den Beschluss des Präsidiums informiert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Statusänderungen.

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Mit dem freiwilligen Austritt des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (§ 126 BGB) an die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt ist bis zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Geht der schriftliche Austritt dem Verein erst nach dem 30.09. zu, so wird er erst mit Schluss des nächsten Geschäftsjahres wirksam.

- (b) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Spielberechtigung des Mitgliedes beim Betreiber der Golfanlage Parallelweg 1, 50769 Köln endet. Das Mitglied wird im Anschluss an die Beendigung der Spielberechtigung bis zur Kündigung des Mitgliedsvertrages mit dem GCFK als inaktives Mitglied geführt. Eine Rückerstattung des anteiligen Differenzbeitrages (Differenz zwischen aktiver und inaktiver Mitgliedschaft) erfolgt nicht.
- (c) Mit dem Tod des Mitgliedes oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (d) Mit der Auflösung des Vereins.
- (e) Mit dem Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund.
- (f) aa) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied nach zwei schriftlichen Mahnungen des Vereins mit seinem Beitrag weiterhin ganz oder teilweise in Verzug ist, wenn das Mitglied gegen die vom GCFK erlassenen Richtlinien schuldhaft verstößt, den Bestrebungen des GCFK zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt.

bb) Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet das Präsidium. Das Ausschlussverfahren kann aufgrund des schriftlichen Antrages eines Mitgliedes oder aufgrund eigener Ermittlungen des Präsidiums eröffnet werden.

Das Präsidium kann die Eröffnung eines Ausschlussverfahrens ablehnen, wenn es nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass zur weiteren Aufklärung eines Sachverhaltes sieht. Es kann zudem Anträge auf Entscheidungen über Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung als unzulässig zurückweisen, wenn diese erkennbar nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des behaupteten Verstoßes bzw. Entstehung des Streits gestellt werden. Gleiches gilt für erkennbar missbräuchliche Antragstellung. Der Ablehnungsbeschluss wird in der Präsidiumssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder getroffen und ist nicht anfechtbar.

Liegt ein wichtiger Grund vor, wird das betroffene Mitglied vom Präsidium unter Hinweis auf den beabsichtigten Ausschluss schriftlich über den Grund und den Beginn des Ausschlussverfahrens informiert. Das Präsidium fordert das betroffene Mitglied auf, sich innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zustellung der Aufforderung zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Hält das Präsidium nach dem Erhalt der schriftlichen Stellungnahme eine mündliche Anhörung für erforderlich, kann es mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen eine mündliche Anhörung des betroffenen Mitgliedes zur nächsten Präsidiumssitzung anordnen.

Äußert sich der Betroffene zu den Vorwürfen nicht schriftlich oder erscheint er zur Anhörung nicht, so kann angenommen werden, dass der Betroffene keine weiteren Erklärungen abzugeben hat.

Das betroffene Mitglied kann sich in diesem Verfahren vertreten lassen. Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Eine Erstattung etwaiger Kosten, die durch die Vertretung entstehen, findet nicht statt.

Das Präsidium gibt dem Beirat und dem Sportausschuss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Präsidium entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen Präsidiumsmitglieder.

Gegen die schriftlich mitgeteilte Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen ab Zugang Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Der durch das Präsidium beschlossene Ausschluss kann nur dann abgewendet werden, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufhebung des Präsidiumsbeschlusses stimmen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

(g) Im Falle des Ausscheidens werden Beiträge nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Zahlungsverpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Beendigung erfolgt, unberührt.

2. Statusänderungen

Die Umwandlung von einer aktiven Mitgliedschaft in eine inaktive Mitgliedschaft oder von einer inaktiven in eine aktive Mitgliedschaft kann nur bis zum 30.09. zum jeweiligen Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich an die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Vereins beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium abschließend. Bei Verlust der Spielberechtigung auf der Golfanlage Parallelweg 1, 50769 Köln gilt § 5 Abs. 1 b).

Das Präsidium ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, auf die Einhaltung der vorgenannten Frist zu verzichten. Der Verzicht ist im Präsidiumsbeschluss zu begründen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft begründet für die einzelnen aktiven Mitglieder des GCFK kein unmittelbares Recht zum Spiel auf der Golfanlage. Die Spielberechtigung wird ausschließlich durch besondere Berechtigungsverträge, die die Mitglieder direkt mit dem Betreiber der Golfanlage abschließen, erworben.
2. Die Mitglieder des GCFK sind grundsätzlich berechtigt:
 - a) die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Mitgliedschaft teilzunehmen.
 - b) das aktive und passive Wahl-, Stimm- und Antragsrecht gemäß den Regeln der Satzung und der Geschäftsordnung auszuüben.
 - c) an der Willensbildung im Club durch Ausübung des Diskussionsrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Mitglieder mit nur eingeschränkten Rechten
 - a) Jugendlichen Mitglieder steht ein aktives und passives Wahl-, sowie ein Stimm- und Antragsrecht nicht zu.
 - b) Ehrenmitgliedern, die nicht gleichzeitig aktive Mitglieder sind, steht ein aktives oder passives Wahl-, Stimm- und Antragsrecht nicht zu.
 - c) Inaktiven Mitgliedern steht ein aktives oder passives Wahl-, Stimm- und Antragsrecht nicht zu.
4. Die Mitglieder des GCFK sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung, die Vereinsordnungen, die für den Golfsport allgemein verbindlichen Regelungen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
 - b) Die Vereinszwecke zu fördern und die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die DGV-Golfregeln, die Golfetikette sowie die vereinsinternen Platzregeln einzuhalten.
 - c) Der Beitragspflicht pünktlich nachzukommen.

5. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder gegen den Zweck des Vereins durch die Mitglieder, kann das Präsidium einzeln oder nebeneinander folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:

- Verwarnung
- Auflage
- befristete oder dauernde Wettspielsperre
- befristeter oder dauernder Ausschluss.

Das Präsidium entscheidet nach formloser Anhörung des Beirates und des Sportausschusses abschließend über die Verhängung einer Verwarnung, Auflage oder einer Wettspielsperre. Für einen befristeten oder dauernden Ausschluss gilt § 5 e, bb).

§ 7 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, dass folgende Vereinsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Mitglieder des Vereins verbindlich sind:

- Geschäftsordnung des GCFK.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Der GCFK erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge, deren jeweilige Höhe auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgesetzt und in der Geschäftsordnung des GCFK niedergelegt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch auf Vorschlag des Präsidiums über Art und Umfang ggf. erforderlicher Umlagen. Eine neben dem Mitgliedsbeitrag beschlossene Umlage darf in einem Kalenderjahr den Jahresbeitrag pro Mitglied nicht überschreiten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.
3. Die fälligen Beträge werden mittels Bankeinzugsverfahren beim Mitglied eingezogen; abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
4. Das Präsidium kann mit einem Mehrheitsbeschluss, der den Mitgliedern in der der Präsidiumssitzung nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist, Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien.
5. Der Jahresbeitrag wird nicht - auch nicht anteilig - erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aufgrund eines Austrittes oder eines Ausschlusses aus dem Verein ausscheidet.
6. Bei einer Statusänderung, die das Präsidium außerhalb der Frist des § 5 Abs. 2 genehmigt hat oder beim Tod eines Mitgliedes, entscheidet das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einem Mehrheitsbeschluss der erschienenen Präsidiumsmitglieder über die Höhe einer vorzunehmenden Rückerstattung an das Mitglied bzw. an die Erben.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des GCFK sind:
 - (a) das Präsidium
 - (b) die Mitgliederversammlung
 - (c) der Beirat.
2. Die Organmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der üblichen Beiträge nicht entbunden.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium des GCFK wird von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, Reisekosten und sonstige mit ihrer Tätigkeit anfallenden angemessenen Aufwendungen werden erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Präsidiumsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
3. Das Präsidium besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen, dem Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Ressortleiter Sport/Spielleiter, dem Ressortleiter Bau/Technik und bis zu zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern. Der GCFK ist bestrebt, einen Mitarbeiter oder einen ehemaligen Mitarbeiter der Ford-Werke GmbH ins Präsidium aufzunehmen. Frauen führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.
4. Der Präsident, der Schatzmeister, der Geschäftsführer, der Ressortleiter Sport/Spielleiter und der Ressortleiter Bau/Technik werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ressorts der übrigen Präsidiumsmitglieder werden durch Präsidiumsbeschluss bestimmt.
5. Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Sollte der Präsident, der Geschäftsführer, der Schatzmeister, der Ressortleiter Sport/Spielleiter und der Ressortleiter Bau/Technik während einer Wahlperiode ausscheiden oder nicht in der Lage sein, auf Dauer den Amtsgeschäften nachzukommen, kann das Präsidium aus den Reihen der gewählten Präsidiumsmitglieder einen Vertreter benennen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

Sollten der Ressortleiter Sport/Spielleiter und der Ressortleiter Bau/Technik vorzeitig ausscheiden und keines der vorhandenen Präsidiumsmitglieder das Ressort übernehmen können oder wollen, ist das Präsidium berechtigt, ein fachkundiges Mitglied des GCFK bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Erfüllung der Ressortaufgaben zu beauftragen.
7. a) Das Präsidium trifft seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten einberufen werden.

Sollte der Präsident länger als 2 Monate daran gehindert sein, eine Sitzung einzuberufen, beruft der Geschäftsführer die Präsidiumssitzung ein.

- b) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder - darunter der Präsident oder der Geschäftsführer - anwesend sind. Ist eine Präsidiumssitzung nicht beschlussfähig, ist die nächste Sitzung in Anwesenheit des Präsidenten oder des Geschäftsführers unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Geschäftsführer.
- c) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dies der Präsident oder der Geschäftsführer aufgrund des Beschlussgegenstandes oder der Eilbedürftigkeit für geboten halten und kein Präsidiumsmitglied innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Zugang der Aufforderung, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, widerspricht. Der Widerspruch ist formlos möglich.

§ 11 Vertretung des Vereins

1. Der Präsident ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. Der Schatzmeister und der Geschäftsführer sind nur gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied zur Vertretung berechtigt.
2. Das Präsidium ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Im Innenverhältnis bedürfen Ausgaben, die den genehmigten Haushalt um 20.000,00 € überschreiten, vorab der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mailanschrift erfolgt.
3. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitglieder sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail über die Änderungen der Tagesordnung zu informieren.
4. Anträge, die später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Ad-hoc-Anträge) sind unzulässig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das gemäß § 6 Abs 2 stimmberechtigt ist, eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Präsidium für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplanes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Geschäftsberichtes des Präsidiums;
 - c) Entlastung des Präsidiums;
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen auf Vorschlag des Präsidiums;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums;
 - h) Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - j) Wahl der Kassenprüfer, deren Wahlperiode 2 Jahre beträgt und deren Wiederwahl möglich ist;
 - k) In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
7. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
4. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; ein Antrag auf offene Wahl kann in der Versammlung einstimmig beschlossen werden. Der Kandidat ist gewählt, wenn er die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Kann bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt nicht einer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erfordern eine Mehrheit von % der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
9. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Die Art und das Ergebnis der Abstimmung
 - Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Das Protokoll ist in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Vereins für die Dauer von 4 Wochen auszulegen.

§ 14 Der Beirat

1. Der Beirat ist ein beratendes Gremium und Bindeglied zwischen Präsidium und Mitgliedern des Vereins. Er besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat nimmt auf Einladung des Präsidiums an dessen Sitzungen teil, mindestens aber einmal jedes Halbjahr.
3. Der Beirat ist vom Präsidium anzuhören, bevor eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird.

§ 15 Ausschüsse

1. Vorgabenausschuss

Nach Maßgaben des Deutschen Golfverbandes regelt der Vorgabenausschuss die Clubvorgaben und Handicaps der Clubmitglieder.

2. Sportausschuss

Zur Umsetzung der unter § 3 der Satzung genannten Aufgaben im Sportbetrieb wird ein Sportausschuss eingesetzt. Ihm gehören neben dem Präsidiumsmitglied Ressortleiter Sport/Spielleiter als Vorsitzenden der Jugendwart/-Koordinator und der Vorsitzende des Vorgabenausschusses an. Der Vorsitzende beruft in Abstimmung mit dem Präsidium weitere Mitglieder in den Sportausschuss. In der Regel die Kapitäne der Clubmannschaften.

Die Aufgaben sind:

- Erstellung des Turnierkalenders
- Erstellung und Pflege der Turnier- und Wettspielordnung
- Organisation und Durchführung der Wettspiele (Einzel und Mannschaften)
- Abstimmung aller Trainingsmaßnahmen der Jugend nach Vorgabe des Jugendwartes
- Beratung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen als Entscheidungsgrundlage für das Präsidium

§ 16 Haftung

Die Präsidiumsmitglieder haften gemäß § 31a BGB.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und mit dem alleinigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins verwendet. Der Überschuss fällt an den Ford-Freizeit-Organisation e.V. in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden geänderten Fassung ist von der Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2016 wirksam beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister VR 12168 des Amtsgerichts Köln in Kraft.

15. Dezember 2016 Das Präsidium

Satzung GCFK 15.12.2016, Eintrag Vereinsregister Amtsgericht Köln am 26.04.2017